



Tierschutz bei der Beweidung

Ausgewählte Themen zum Tierschutz im
Zusammenhang mit der Tierhaltung auf Weiden

ein Auszug aus den Grundsätze des Tierschutzes

Tierschutz ist Staatsziel auf Verfassungsebene

Seit 1.7.1988 ist im § 285a ABGB festgelegt, dass Tiere keine Sachen sind.

aber

Wenn keine abweichenden Regelungen bestehen, sind die Vorschriften für Sachen auch auf Sie anzuwenden.

Grundsätze der Tierhaltung

- Die Haltungsbedingungen müssen der Tierart in jeder Hinsicht entsprechen.
- Je mehr das Tier vom Menschen abhängig ist, umso mehr muss sich der Mensch um das Tier kümmern.
- Ein Tier darf nicht überfordert werden durch die Art der Haltung.

Verbot der Tierquälerei: (§ 5 TSchG)

Tieren dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und sie dürfen nicht in schwere Angst versetzt werden - egal wodurch!

Ausdrücklich verboten ist zum Beispiel:

- elektrisierenden Halsbänder und ähnliches zu verwenden,
- Hilfsmittel einzusetzen, welche das Verhalten von Tieren durch Härte oder Strafreize beeinflussen; Weidezäune mit sogenanntem schwachem Strom sind zulässig.
- Tiere je nach Art, aber auch bezogen auf das einzelne Tier (alt, trächtig, krank) nicht geeigneten Temperaturen, Witterungseinflüssen, etc. auszusetzen
- Tieren ungeeignete Nahrung vorzusetzen (auch Pflanzen auf der Weide)
- die notwendige Betreuung zu vernachlässigen

-> Ausgenommen davon ist die veterinärmedizinische Betreuung

Eignung des Tierhalters

§ 14 TSchG

- Mindestalter 16 Jahre – oder Zustimmung des Erziehungsberechtigten, der dafür dann auch verantwortlich ist.
- Es darf kein Tierhalteverbot bestehen, dieses umfasst auch das Betreuungsverbot.
- Körperliche, geistige und auch **fachliche** Eignung zum Halten der Tiere muss gegeben sein.
- Betreuungspersonen benötigen eine
 - schulische oder
 - außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung oder
 - sonstigen Werdegang, der das notwendige Fachwissen zur Versorgung der Tiere glaubhaft macht

Nicht in Unterkünfte untergebrachte Tiere

§ 19 TSchG

Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

je nach Tierart und Haltungsbedingungen

- Schutzpflicht vor Hitze, Kälte, Niederschlag, etc.
- Straßenverkehr
- Beutegreifer

Falltiere, verendete Tiere

§ 10 Tiermaterialiengesetz

Verendete landwirtschaftliche Tier

- werden in den Hygienevorschriften als tierische Nebenprodukte eingeordnet und
- dürfen nicht in der Natur belassen werden ,
- sondern sind in Niederösterreich an die derzeit zugelassene Tierkörperbeseitigungsfirma SARIA GmbH in Tulln zu übergeben.

Der Strafraum bei Nichtbeachtung geht bis € 15.000.--.

Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Pferdeartige

1. Tierhaltungsverordnung

Almwirtschaft mit täglichem Weidegang :

bei den Ställen können die allg. Vorgaben unterschritten werden, soweit das Tier damit zurechtkommt

Achtung bei Schweinen:

Es gelten die allgemeinen Regeln für eine artgerechte Tierhaltung, wie am Hof

Rinder, Schafe, Pferde und Pferdeartige mit ganzjähriger Haltung im Freien

Ziegen mit überwiegender Haltung im Freien

1. Tierhaltungsverordnung

- Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz vorhanden sein, auf welcher alle Tiere ungestört nebeneinander liegen können.
- bei Bedarf ist Zusatzfutter bereitzustellen
- befestigter Boden bei der Fütterung und Tränke
- Kranke und verletzte Tiere sind gesondert zu versorgen.

Futter und Wasserversorgung

1. Tierhaltungsverordnung

- ✓ Kann der Futterbedarf durch die Weide nicht ausreichend gedeckt werden, ist zusätzliches Futter anzubieten. Es der Energiebedarf der Tiere bei unterschiedlichen Temperaturen dabei zu berücksichtigen.
- ✓ Der Wasserbedarf kann auch durch natürliche Gewässer erfolgen, wenn diese von der Menge und Qualität den Bedürfnissen der Tiere durchgehend entsprechen.
- ✓ Nur für die Erzeugung von Nahrungsmittel (z.B: Milchammer) ist die Feststellung der Trinkwassereignung erforderlich.

Haltung von Pferden und Pferdeartigen in Koppeln

1. Tierhaltungsverordnung Anlage 1

- ✓ zumindest mehrmals wöchentlich ausreichend Bewegungsmöglichkeit

- ✓ Koppel:
 - Kein Stacheldraht
 - Kein weitmaschiger Knotengitterzaun (z.B. Wildzaun)
 - Kein spitzer Winkel
 - Kein blanker Draht
 - Sichtbarkeit der Einfriedung

Kontrolle der Tiere auf der Alm, Weide Versorgung

- ✓ Ist die Fütterung und Tränke ausreichend sichergestellt, ist keine tägliche Kontrolle vorgeschrieben.
- ✓ Der Tierhalter hat sich an den Bedürfnissen seiner Tiere bei der Beaufsichtigung zu orientieren.

Regeln im Straßenverkehr

Straßenverkehrsordnung

Was zählt alles zur Straße?



- ✓ Die STVO gilt nur auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, das sind Verkehrsflächen, die von Jedermann und Jederfrau unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.
- ✓ z.B. auch mautpflichtige Straßen, Radwege, Fußwege
- ✓ Alle Verkehrsflächen die der Verfügungsberechtigte nicht deutlich abgegrenzt hat.
- ✓ Der Verfügungsberechtigte ist nicht unbedingt der Eigentümer der Grundfläche.

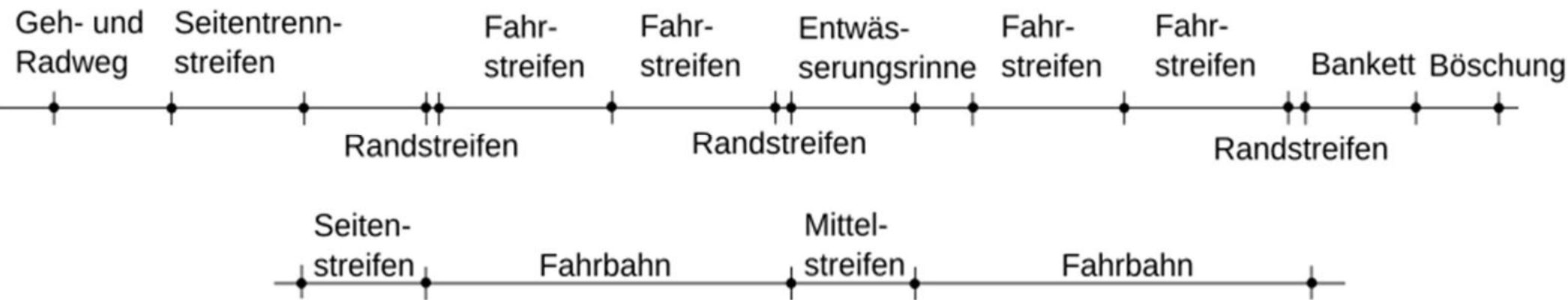
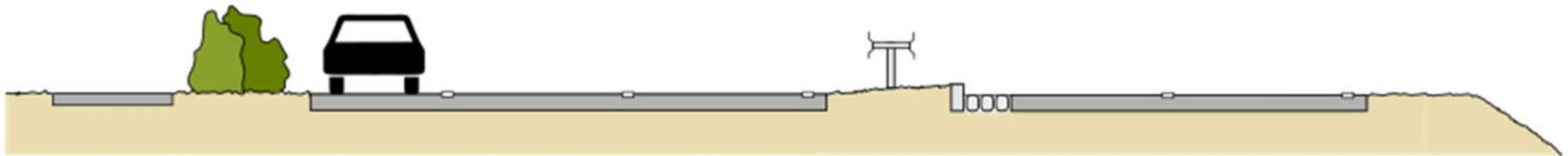
Straße ist

eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche, samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen

- ✓ Fahrbahn
- ✓ Radweg
- ✓ Fußweg
- ✓ Straßengraben
- ✓ Brückenstütze
- ✓ Entwässerungsbauwerk
- ✓ Straßenböschung, soweit sie zur Sicherung der Straße erforderlich ist
- ✓ Fahrbahnteiler

- ✓ Sie darf nicht abgesperrt (Weidedraht), verschmutzt oder sonst irgendwie beeinträchtigt werden.
- ✓ Auf der gesamten Fläche der „Straße“ darf nur mit Bewilligung durch die Gemeinde oder der BH/Magistrat etwas angebracht oder aufgestellt werden. (z.B. Zäune, Tafeln, Pflöcke, Tränken, etc.)
- ✓ Der Grund-Eigentümer der Fläche muss auch zustimmen.

Straße ist:



Tiere und Straße ein paar interessante Fragen

- Viehtrieb
- Verunreinigung der Straße
- Weiden an Straßen ohne Zaun
- Bäume und Einfriedungen neben einer Straße
- Privatstraße – Abgrenzung zur öffentlichen Straße

Viehtrieb entlang oder über die Straße

§ 80 StVO

Treiben der Tiere entlang der Straße incl. Überqueren der Straße

- ✓ Ausreichend und geeignete Treiber im Bedarfsfall mit Beleuchtung in weiß (vorne) und rot (hinten)
- ✓ Nicht mehr als 3 Pferde pro Person
- ✓ Stiere sind besonders zu sichern
- ✓ Keine zu große Gruppen von Tieren
- ✓ Nur auf der rechten Fahrbahnseite (Gegenverkehr muss frei bleiben)
- ✓ Lagern der Tiere auf Straßen incl. Gehsteig etc. ist verboten
- ✓ Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr



Weiden an Straßen ohne Zaun

§ 81 StVO

Beaufsichtigung ist Pflicht:

- Neben Autobahnen
- Neben Vorrangstraßen  sogenannte B-Straßen
- Neben allen Straßen, von denen aus nicht ausreichend auf die Weide eingesehen werden kann

→ ansonsten Zaun anbringen

Ausgenommen davon sind evtl. von der **Bezirksverwaltungsbehörde** mittels **Verordnung** ausdrücklich ausgenommene Gebiet.

→ Hinweiszeichen auf der Straße:
„Achtung Tiere“ Dieses Zeichen zeigt den Beginn eines Gebietes an, in dem mit unbegleiteten Weidetieren zu rechnen ist. Es ist insbesondere in Alpgebieten und in Gebieten, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, anzubringen.



Bäume und Einfriedungen neben der Straße

§ 91 StVO

- ✓ Die Straße (als Gesamtes) darf nicht beeinträchtigt werden, Äste, etc. sind zurückzuschneiden
- ✓ Die Sicht auf Verkehrszeichen, Beleuchtungsanlagen, etc., egal wo sie stehen, ist freizuhalten.
- ✓ Innerhalb von 2 m neben der Straße darf kein Stacheldraht und ähnlich gefährliches angebracht werden, außer es befindet sich in 2 m Höhe und gefährdet niemanden.
- ✓ Entlang von Landestraßen (L – und B-Straßen) muss die Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden. Es gibt keine Ersitzung von Rechten dazu.
- ✓ Bauten neben einer Landesstraße im Freiland benötigen einen Mindestabstand von grundsätzlich 10m, wobei der Straßenerhalter (Straßenbauabteilung/ Straßenmeisterei) eine Ausnahme genehmigen kann. (§ 13b NÖ Straßengesetz)

Verunreinigung der Straße

§ 92 StVO

✓ Jede grobe Verunreinigung oder die Sicherheit der Straßenbenützer (Auto, Motorrad, Fahrrad, Fußgänger, etc.) gefährdende Verunreinigung (egal wodurch) ist verboten.

- Glatteisgefahr
- Dreck auf den Rädern – Rutschgefahr, Steinschlag
- Mist und Harn
- Heu, Gras, etc....
-

→ Auch an Motorräder und Fahrräder denken!